

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH,
Plantage 24, 28215 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 und 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH, Plantage 24, 28215 Bremen, - im folgenden Leistungserbringer genannt- in der **Inobhutnahme** für Kinder und Jugendliche, Neuenlander Straße 19a, 28199 Bremen, erbringt, die einen Anspruch haben auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII, sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen der befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Leistungen der Inobhutnahme werden gesamtheitlich durch die Notaufnahme und dem befristeten Übergangswohnen erbracht (Systemplatz).

Die Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers für die Notaufnahme und das befristete Übergangswohnen sind in der Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Die Inobhutnahme steht männlichen Kindern und Jugendlichen, die sich in akuten Not- und Krisenlagen befinden, ab 12 Jahren bis zur Volljährigkeit zur Verfügung,. In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt kurzfristig und unmittelbar zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Die Inobhutnahme steht auch für sich daran anschließende befristete vorübergehende stationäre Hilfen nach § 34 SGB VIII zur Verfügung

2.3 Die Kapazität beträgt insgesamt 9 Plätze. Der Berechnung des Systementgelts liegt ein Auslastungsgrad von 80 % zugrunde.

2.4. Personelle Ausstattung

In der Inobhutnahme ist ständig ein/e Mitarbeiter/in anwesend. Die Betreuung ist rund um die Uhr sichergestellt.

Für die Erziehung und Betreuung stehen für die Inobhutnahme-Systemplätze 7,15 Stellenvolumen (erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen in Ausnahmefällen zur Ergänzung auch erfahrene Erzieher/innen) zur Verfügung. Die Nachtdienste und Nachtbereitschaften werden durch erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen, Erzieher/innen und in Ausnahmefällen durch kompetente Studenten der Sozialpädagogik/Psychologie sichergestellt. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV- L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

2.5. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt nicht enthalten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Ab 01.01.2021 beträgt die **Gesamtvergütung**

265,94 € pro Person/täglich

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** von

255,68 € pro Person/tgl. ,

-ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** von

10,26 € pro Person/tgl. ,

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 2) zu entnehmen.

3.2. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Kostenzusicherung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.3. Bei vorübergehender Abwesenheit des Inobhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weiter gezahlt; die Inobhutnahmeeinrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freigehalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

4.

5. Geltungsdauer

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

4.2. Werden die Leistungen und Vergütungen der Systemplätze (Inobhutnahme / befristete Hilfen, Übergangsplätze) durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und /oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

4.3 Die Belegungszahlen sind monatlich bei der Senatorin für Soziales, Kinder Jugend und Frauen, Referat 14, aufzugeben.

6. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im leistungserbringerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

7. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikobeteiligung folgender Erlösausgleich vereinbart.

- belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Wird nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes keine neue Entgeltvereinbarung abgeschlossen, gilt das Verfahren für den Erlösausgleich auch für die Zeit ab 01.01.2022

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Leistungserbringer spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlung- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs.3 Sätze 1 und 2 des Landesrahmenvertrages nach § 78 SGB VIII vom 15. November 2001 werden durch die vorstehende Regelung während der Vertragslaufzeit aufgehoben.

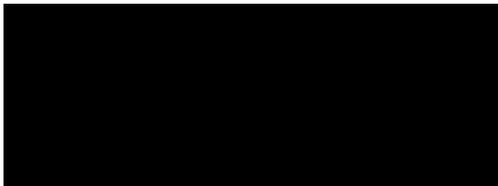
7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Dezember 2020

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration u. Sport**



Leistungserbringer

